

[Art. 5 § 1 aufgehoben durch Art. 64 Nr. 1 des G. vom 11. Juli 2005 (B.S. vom 12. Juli 2005); § 2 ersetzt durch Art. 64 Nr. 2 des G. vom 11. Juli 2005 (B.S. vom 12. Juli 2005); § 3 abgeändert durch Art. 64 Nr. 3 des G. vom 11. Juli 2005 (B.S. vom 12. Juli 2005)]

Art. 6 - § 1 - Der König regelt die Kontrolle der Repräsentativität der in Artikel 2 § 3 erwähnten Gewerkschaftsorganisationen.

§ 2 - Der König legt die Kontrollmaßnahmen bezüglich der Gewährung und Auszahlung der Gewerkschaftsprämie fest.

§ 3 - Der König regelt ebenfalls die Kontrolle der in Artikel 5 § 2 erwähnten Auszahlungseinrichtungen.

Art. 7 - [Im Hinblick auf die Gewährung und die Liquidation der Gewerkschaftsprämien, die ab dem Jahr 1978 ausbezahlt sind, werden für eine Übergangsperiode, die am 31. Dezember des Kalenderjahres nach dem ersten in Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, erwähnten Zeitraum von sechs Jahren endet,] als repräsentativ angesehen:

1. die Gewerkschaftsorganisationen, die in Abweichung von Artikel 2 § 3 Nummern 1 und 3 die in [Artikel 7] des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 aufgezählten Repräsentativitätsbedingungen im Sinne von Artikel 2 § 1 erfüllen,

2. die Gewerkschaftsorganisationen, die hinsichtlich der in Artikel 1 Buchstabe f) erwähnten Personalmitglieder die in [Artikel 7] des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 aufgezählten Repräsentativitätsbedingungen im Sinne von Artikel 2 § 1 erfüllen.]

[3.] [...]

[Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 können die Mitglieder einer anderen als der in Absatz 1 erwähnten Gewerkschaftsorganisation die Gewerkschaftsprämie ab dem Bezugsjahr, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Repräsentativität ihrer Einrichtung festgestellt worden ist, erhalten, sofern sie dem Verhandlungsausschuss, für dessen Zugang ihre Organisation als repräsentativ anerkannt worden ist, angehören und sofern sie die anderen Bedingungen für die Gewährung der Gewerkschaftsprämie erfüllen.]

[Art. 7 Abs. 1 einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 99 des G. vom 7. November 1987 (B.S. vom 17. November 1987); Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 163 Nr. 2 des G. vom 22. Januar 1985 (B.S. vom 24. Januar 1985); Abs. 1 neue Nummer 2 eingefügt durch Art. 79 Nr. 5 Buchstabe c) des G. vom 2. Juli 1981 (B.S. vom 8. Juli 1981) und abgeändert durch Art. 163 Nr. 2 des G. vom 22. Januar 1985 (B.S. vom 24. Januar 1985); Abs. 1 frühere Nummer 2 unnummeriert zu Nr. 3 eingefügt durch Art. 79 Nr. 5 Buchstabe b) des G. vom 2. Juli 1981 (B.S. vom 8. Juli 1981) und widerrufen durch Art. 163 Nr. 3 des G. vom 22. Januar 1985 (B.S. vom 24. Januar 1985); Abs. 2 eingefügt durch Art. 163 Nr. 4 des G. vom 22. Januar 1985 (B.S. vom 24. Januar 1985)]

Art. 8 - [Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes finden keine Anwendung auf die in Artikel 1 erwähnten Personalmitglieder, die am Datum der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im Belgischen Staatsblatt eine Gewerkschaftsprämie aufgrund von anderen Gesetzes-, Verordnungs- oder Vertragsbestimmungen erhalten können.]

[Art. 8 ersetzt durch Art. 79 Nr. 6 des G. vom 2. Juli 1981 (B.S. vom 8. Juli 1981)]

Art. 9 - [Abänderungsbestimmungen]

Art. 10 - Die Königlichen Erlasse zur Ausführung des vorliegenden Gesetzes werden im Ministerrat beraten.

Diese Erlasse werden der gewerkschaftlichen Beratung nicht unterbreitet. Für Erlasse, die Einrichtungen öffentlichen Interesses betreffen, muss weder Vorschlag noch Stellungnahme der Geschäftsführungsorgane dieser Einrichtungen vorangehen.

Art. 11 - Vorliegendes Gesetz wird wirksam mit 1. Januar 1978.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 3000

[2012/205395]

26 JULI 1996. — Wet tot bevordering van de werkgelegenheid en tot preventieve vrijwaring van het concurrentievermogen. — Officieuzecoördinatie in het Duits

De hiernavolgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de wet van 26 juli 1996 tot bevordering van de werkgelegenheid en tot preventieve vrijwaring van het concurrentievermogen (*Belgisch Staatsblad* van 1 augustus 1996, *err.* van 27 februari 1997), zoals ze achtereenvolgens werd gewijzigd bij:

- de wet van 6 december 1996 tot wijziging van de wet van 26 juli 1996 tot bevordering van de werkgelegenheid en tot preventie vrijwaring van het concurrentievermogen, tot wijziging van het koninklijk besluit van 24 december 1993 tot uitvoering van de wet van 6 januari 1989 tot vrijwaring van 's lands concurrentievermogen en tot wijziging van de wet van 29 juni 1981 houdende de algemene beginselen van de sociale zekerheid voor werknemers (*Belgisch Staatsblad* van 24 december 1996);

- de wet van 26 juni 1997 tot bekrachtiging van koninklijke besluiten genomen met toepassing van de wet van 26 juli 1996 strekkende tot realisatie van de budgettaire voorwaarden tot deelname van België aan de Europese Economische en Monetaire Unie, van de wet van 26 juli 1996 tot modernisering van de sociale zekerheid en tot vrijwaring van de leefbaarheid van de wettelijke pensioenstelsels, en van de wet van 26 juli 1996 tot bevordering van de werkgelegenheid en tot preventieve vrijwaring van het concurrentievermogen (*Belgisch Staatsblad* van 28 juni 1997);

- de wet van 13 februari 1998 houdende bepalingen tot bevordering van de tewerkstelling (*Belgisch Staatsblad* van 19 februari 1998);

- de wet van 22 februari 1998 houdende sociale bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 3 maart 1998);

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 3000

[2012/205395]

26 JUILLET 1996. — Loi relative à la promotion de l'emploi et à la sauvegarde préventive de la compétitivité. — Coordination officielle en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officielle en langue allemande de la loi du 26 juillet 1996 relative à la promotion de l'emploi et à la sauvegarde préventive de la compétitivité (*Moniteur belge* du 1^{er} août 1996, *err.* du 27 février 1997), telle qu'elle a été modifiée successivement par :

- la loi du 6 décembre 1996 modifiant la loi du 26 juillet 1996 relative à la promotion de l'emploi et à la sauvegarde préventive de la compétitivité, modifiant l'arrêté royal du 24 décembre 1993 portant exécution de la loi du 6 janvier 1989 de sauvegarde de la compétitivité du pays et modifiant la loi du 29 juin 1981 établissant les principes généraux de la sécurité sociale des travailleurs salariés (*Moniteur belge* du 24 décembre 1996);

- la loi du 26 juin 1997 portant confirmation des arrêtés royaux pris en application de la loi du 26 juillet 1996 visant à réaliser les conditions budgétaires de la participation de la Belgique à l'Union économique et monétaire européenne, de la loi du 26 juillet 1996 portant modernisation de la sécurité sociale et assurant la viabilité des régimes légaux des pensions, et de la loi du 26 juillet 1996 relative à la promotion de l'emploi et à la sauvegarde préventive de la compétitivité (*Moniteur belge* du 28 juin 1997);

- la loi du 13 février 1998 portant des dispositions en faveur de l'emploi (*Moniteur belge* du 19 février 1998);

- la loi du 22 février 1998 portant des dispositions sociales (*Moniteur belge* du 3 mars 1998);

- de wet van 25 januari 1999 houdende sociale bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 6 februari 1999);
- de wet van 26 maart 1999 betreffende het Belgisch actieplan voor de werkgelegenheid 1998 en houdende diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 1 april 1999, *err.* van 10 november 1999);
- de wet van 26 juni 2000 betreffende de invoering van de euro in de wetgeving die betrekking heeft op aangelegenheden als bedoeld in artikel 78 van de Grondwet (*Belgisch Staatsblad* van 29 juli 2000);
- de wet van 22 mei 2001 betreffende de werknemersparticipatie in het kapitaal en in de winst van de vennootschappen (*Belgisch Staatsblad* van 9 juni 2001);
- de wet van 10 augustus 2001 betreffende de verzoening van werkgelegenheid en kwaliteit van het leven (*Belgisch Staatsblad* van 15 september 2001, *err.* van 9 oktober 2001);
- het koninklijk besluit van 30 november 2001 tot wijziging van diverse wetten om ze aan te passen aan de bepalingen van Hoofdstuk VIII van Titel II van de wet van 24 december 1999 ter bevordering van de werkgelegenheid (*Belgisch Staatsblad* van 29 januari 2002);
- de wet van 28 april 2003 betreffende de aanvullende pensioenen en het belastingstelsel van die pensioenen en van sommige aanvullende voordelen inzake sociale zekerheid (*Belgisch Staatsblad* van 15 mei 2003, *err.* van 26 mei 2003);
- de wet van 3 juli 2005 houdende diverse bepalingen betreffende het sociaal overleg (*Belgisch Staatsblad* van 19 juli 2005, *err.* van 7 september 2005);
- de wet van 27 december 2006 houdende diverse bepalingen (I) (*Belgisch Staatsblad* van 28 december 2006, *err.* van 24 januari 2007 en 12 februari 2007).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

- la loi du 25 janvier 1999 portant des dispositions sociales (*Moniteur belge* du 6 février 1999);
- la loi du 26 mars 1999 relative au plan d'action belge pour l'emploi 1998 et portant des dispositions diverses (*Moniteur belge* du 1^{er} avril 1999, *err.* du 10 novembre 1999);
- la loi du 26 juin 2000 relative à l'introduction de l'euro dans la législation concernant les matières visées à l'article 78 de la Constitution (*Moniteur belge* du 29 juillet 2000);
- la loi du 22 mai 2001 relative aux régimes de participation des travailleurs au capital et aux bénéfices des sociétés (*Moniteur belge* du 9 juin 2001);
- la loi du 10 août 2001 relative à la conciliation entre l'emploi et la qualité de vie (*Moniteur belge* du 15 septembre 2001, *err.* du 9 octobre 2001);
- l'arrêté royal du 30 novembre 2001 modifiant diverses lois afin de les adapter aux dispositions du Chapitre VIII du Titre II de la loi du 24 décembre 1999 en vue de la promotion de l'emploi (*Moniteur belge* du 29 janvier 2002);
- la loi du 28 avril 2003 relative aux pensions complémentaires et au régime fiscal de celles-ci et de certains avantages complémentaires en matière de sécurité sociale (*Moniteur belge* du 15 mai 2003, *err.* du 26 mai 2003);
- la loi du 3 juillet 2005 portant des dispositions diverses relatives à la concertation sociale (*Moniteur belge* du 19 juillet 2005, *err.* du 7 septembre 2005);
- la loi du 27 décembre 2006 portant des dispositions diverses (I) (*Moniteur belge* du 28 décembre 2006, *err.* des 24 janvier 2007 et 12 février 2007).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 3000

[2012/205395]

26. JULI 1996 — Gesetz über die Beschäftigungsförderung und die vorbeugende Sicherung der Konkurrenzfähigkeit — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Gesetzes vom 26. Juli 1996 über die Beschäftigungsförderung und die vorbeugende Sicherung der Konkurrenzfähigkeit, so wie es nacheinander abgeändert worden ist durch:

- das Gesetz vom 6. Dezember 1996 zur Abänderung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 über die Beschäftigungsförderung und die vorbeugende Sicherung der Konkurrenzfähigkeit, zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes und zur Abänderung des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger,
- das Gesetz vom 26. Juni 1997 zur Bestätigung der in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 über die Beschäftigungsförderung und die vorbeugende Sicherung der Konkurrenzfähigkeit ergangenen Königlichen Erlasse,
- das Gesetz vom 13. Februar 1998 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen,
- das Gesetz vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,
- das Gesetz vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,
- das Gesetz vom 26. März 1999 über den belgischen Aktionsplan für die Beschäftigung 1998 und zur Festlegung sonstiger Bestimmungen,
- das Gesetz vom 26. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten,
- das Gesetz vom 22. Mai 2001 über die Beteiligung der Arbeitnehmer an Kapital und Gewinn der Gesellschaften,
- das Gesetz vom 10. August 2001 über das In-Einklang-Bringen von Beschäftigung und Lebensqualität,
- den Königlichen Erlass vom 30. November 2001 zur Abänderung verschiedener Gesetze im Hinblick auf ihre Anpassung an die Bestimmungen von Titel II Kapitel VIII des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung,
- das Gesetz vom 28. April 2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit,
- das Gesetz vom 3. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die soziale Konzertierung,
- das Gesetz vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I).

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

DIENSTSTELLEN DES PREMIERMINISTERS

26. JULI 1996 — Gesetz über die Beschäftigungsförderung und die vorbeugende Sicherung der Konkurrenzfähigkeit

TITEL I — *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

TITEL II — *Vorbeugende Sicherung der Konkurrenzfähigkeit*KAPITEL I — *Begriffsbestimmungen*

Art. 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Titels versteht man unter:

- "Referenzmitgliedstaaten": die folgenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Deutschland, Frankreich und die Niederlande,

- "Lohnkostenentwicklung": die nominale Erhöhung der durchschnittlichen Lohnkosten pro Arbeitnehmer im Privatsektor, in Vollzeitgleichwerten ausgedrückt, und gegebenenfalls berichtigt aufgrund von Änderungen der vertraglichen durchschnittlichen Jahresarbeitszeit, in Landeswährung ausgedrückt, in Belgien und in den Referenzmitgliedstaaten. Die Lohnerhöhung in Belgien und in den Referenzmitgliedstaaten basiert auf den Daten und Prognosen der OECD,

- "Inflation": die Erhöhung des Gesundheitsindex der Verbraucherpreise, in Prozenten ausgedrückt. Die erwartete Inflation basiert auf den Daten des Instituts für die nationalen Konten und der OECD,

- "Indexierung": die Erhöhung der Löhne infolge der Anwendung der Indexierungsmechanismen, so wie sie in den bestehenden kollektiven Arbeitsabkommen in Bezug auf die Bindung der Löhne an den Gesundheitsindex beschrieben sind,

- "tabellenmäßiger Erhöhung": die bestehende Lohnerhöhung entsprechend dem Dienstalder, dem Alter, den normalen Beförderungen oder den individuellen Kategoriewechseln, so wie durch kollektive Arbeitsabkommen vorgesehen,

- "Beschäftigung": die Anzahl im Privatsektor beschäftigter Personen, und zwar insgesamt und pro Sektor, in Belgien und in den Referenzmitgliedstaaten, und die Anzahl in Vollzeitgleichwerten,

- "Sozialpartnern": die repräsentativen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen im Nationalen Arbeitsrat.

Art. 3 - § 1 - Die Entwicklung der Beschäftigung und die Lohnkostenentwicklung werden als prozentuale Wachstumsraten ausgedrückt im Vergleich zu den zwei vorherigen Jahren und zu den Prognosen für die folgenden zwei Jahre, sowie im Vergleich zur Lage in den Referenzmitgliedstaaten.

§ 2 - Das relative Gewicht jedes der Referenzmitgliedstaaten wird für jedes Jahr durch das Gewicht bestimmt, das das Bruttoinlandsprodukt dieses Landes im globalen Bruttoinlandsprodukt aller Referenzmitgliedstaaten wertmäßig darstellt, in gemeinsamer Währung ausgedrückt.

§ 3 - Nach Stellungnahme des Zentralen Wirtschaftsrates kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die technischen Modalitäten für die Berechnung der in § 1 erwähnten Faktoren festlegen.

KAPITEL II — *Berichte über die Entwicklung der Beschäftigung und der Konkurrenzfähigkeit*

Art. 4 - § 1 - Zweimal pro Jahr, vor dem 31. Januar und dem 31. Juli, erstatten der Zentrale Wirtschaftsrat und der Nationale Arbeitsrat einen gemeinsamen Bericht über die Entwicklung der Beschäftigung und der Lohnkosten in Belgien und in den Referenzmitgliedstaaten. Dieser Bericht enthält ebenfalls eine Analyse der Lohn- und Beschäftigungspolitik der Referenzmitgliedstaaten und der Faktoren zur Erklärung einer unterschiedlichen Entwicklung im Vergleich zu Belgien. Es wird ebenfalls über die strukturellen Aspekte der Konkurrenzfähigkeit und der Beschäftigung berichtet, insbesondere in Bezug auf die sektorielle Struktur der nationalen und ausländischen Investitionen, die Ausgaben für Forschung und Entwicklung, die Marktanteile, die geographische Bestimmung der Ausfuhr, die Wirtschaftsstruktur, die Innovationsverfahren, die Strukturen der Wirtschaftsfinanzierung, die Determinanten der Produktivität, die Ausbildungs- und Unterrichtsstrukturen, die Änderungen in der Organisation und Entwicklung der Unternehmen. Gegebenenfalls werden im Hinblick auf Verbesserungen Anregungen formuliert.

Dieser Bericht wird unverzüglich den Föderalen Gesetzgebenden Kammern und der Regierung übermittelt.

§ 2 - Die Regierung kann den in § 1 erwähnten Bericht den Sozialpartnern zur Konzertierung vorlegen.

Art. 5 - Jedes Jahr erstattet der Zentrale Wirtschaftsrat vor dem 30. September einen Fachbericht über die verfügbaren Höchstmargen für die Lohnkostenentwicklung auf der Grundlage der Entwicklung in den letzten zwei Jahren und der erwarteten Lohnkostenentwicklung in den Referenzmitgliedstaaten. Es wird zwischen der erwarteten Inflation einerseits und der Marge für reale Lohnerhöhungen andererseits unterschieden.

Dieser Bericht wird unverzüglich den Föderalen Gesetzgebenden Kammern und der Regierung sowie den Sozialpartnern übermittelt.

KAPITEL III — *Kollektive Lohnverhandlungen*

Art. 6 - § 1 - Alle zwei Jahre bestimmt das überberufliche Abkommen der Sozialpartner vor dem 31. Oktober auf der Grundlage der in den Artikeln 4 und 5 erwähnten Berichte unter anderem Beschäftigungsmaßnahmen und die Höchstmarge für die Lohnkostenentwicklung.

§ 2 - Die Höchstmarge für die Lohnkostenentwicklung berücksichtigt die Lohnkostenentwicklung in den Referenzmitgliedstaaten, so wie sie für die zwei Jahre des überberuflichen Abkommens vorgesehen ist, entspricht jedoch mindestens der Indexierung und den tabellenmäßigen Erhöhungen.

Die Marge kann entsprechend den Unterschieden in den Lohnkosten gekürzt werden, die aus einer Lohnerhöhung, die über der Lohnkostenentwicklung während der zwei vorhergehenden Jahre in den Referenzmitgliedstaaten liegt, hervorgehen.

Ungeachtet der im vorhergehenden Absatz erwähnten Berichtigung enthält die Marge immer mindestens die Indexierung und die tabellenmäßigen Erhöhungen.

§ 3 - In Ermangelung eines Konsenses zwischen den Sozialpartnern innerhalb zweier Monate ab dem in Artikel 5 erwähnten Fachbericht beruft die Regierung die Sozialpartner zu einer Konzertierung ein und formuliert auf der Grundlage der in diesem Bericht enthaltenen Daten einen Vermittlungsvorschlag.

§ 4 - Bei Einverständnis zwischen der Regierung und den Sozialpartnern wird die Höchstmarge für die Lohnkostenentwicklung in einem im Nationalen Arbeitsrat abgeschlossenen kollektiven Arbeitsabkommen festgelegt.

Art. 7 - § 1 - In Ermangelung eines Einverständnisses zwischen der Regierung und den Sozialpartnern innerhalb eines Monats nach der Einberufung der Sozialpartner zu einer Konzertierung, so wie in Artikel 6 § 3 erwähnt, kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und gemäß den in Artikel 6 §§ 1 und 2 vorgesehenen Bedingungen die Höchstmarge für die Lohnkostenentwicklung festlegen, wobei diese mindestens die Indexierung und die tabellenmäßigen Erhöhungen enthalten muss.

§ 2 - In Ermangelung eines überberuflichen Abkommens über die Beschäftigung kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass für die vorgesehene Dauer des überberuflichen Abkommens zusätzliche Beschäftigungsmaßnahmen treffen, insbesondere in Bezug auf:

1. die Neuverteilung der Arbeit, einschließlich der Möglichkeiten zur Arbeitszeitverkürzung, der Teilzeitarbeit, der Erhöhung der Chancen auf Beschäftigung für Jugendliche und der Laufbahnunterbrechung,
2. eine größere Flexibilität in der Organisation des Arbeitsmarkts.

Art. 8 - § 1 - Auf sektorieller Ebene werden [vor dem 15. Mai] beziehungsweise auf Ebene der Unternehmen [vor dem 30. Juni] des ersten Jahres der Dauer des überberuflichen Abkommens kollektive Arbeitsabkommen über die Entwicklung der Beschäftigung und die Lohnkostenentwicklung abgeschlossen. Die Lohnkostenentwicklung muss innerhalb der in den Artikeln 6 und 7 erwähnten Höchstmarge liegen und mindestens die Indexierung und die tabellenmäßigen Erhöhungen enthalten. Dabei werden der im Sektor geltende Lohnindexierungsmechanismus und die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Sektors berücksichtigt.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten kollektiven Arbeitsabkommen können sowohl die Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen als auch die Entwicklung der Beschäftigung betreffen, sofern die daraus hervorgehende Lohnkostenentwicklung innerhalb der in den Artikeln 6 und 7 erwähnten Marge liegt.

[Art. 8 § 1 abgeändert durch Art. 4 des G. vom 26. Juni 1997 (B.S. vom 28. Juni 1997)]

Art. 9 - § 1 - Die in den Artikeln 6 und 7 erwähnte Marge der Lohnkostenentwicklung darf durch die Arbeitsabkommen auf intersektorieller, sektorieller, Unternehmens- oder individueller Ebene nicht überschritten werden.

[Die vom König bestimmten Beamten überwachen die Einhaltung der in Absatz 1 erwähnten Verpflichtung.]

[Die Nichteinhaltung der in Absatz 1 erwähnten Verpflichtung wird durch ein Protokoll festgestellt, das bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft hat, sofern dem Arbeitgeber innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Tag nach dem Tag der Ermittlung beim Arbeitgeber eine Abschrift davon übermittelt wird.]

[Diese Beamten üben diese Überwachung gemäß den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes und gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. November 1972 über die Arbeitsinspektion aus.]

[Dem Arbeitgeber, der die in Absatz 1 erwähnte Verpflichtung nicht einhält, kann eine administrative Geldbuße von [250 bis 5.000 EUR] auferlegt werden.]

[Der vom König bestimmte Beamte entscheidet, nachdem er dem Arbeitgeber die Möglichkeit gegeben hat, seine Verteidigungsmittel geltend zu machen, ob eine administrative Geldbuße wegen Nichteinhaltung der in Absatz 1 erwähnten Verpflichtung aufzuerlegen ist.]

[Diese Geldbuße wird auferlegt unter denselben Bedingungen und sofern dieselben Regeln eingehalten werden wie die, die in den Artikeln 2, 3, 6, 8 und 9 bis 13 des Gesetzes vom 30. Juni 1971 über die administrativen Geldbußen, die bei Verstößen gegen bestimmte Sozialgesetze zur Anwendung kommen, erwähnt sind.]

§ 2 - Die Bestimmungen von Kapitel V des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen sind auf [Arbeitgeber] anwendbar, die die in Ausführung von Artikel 7 § 2 ergangenen Erlasse nicht einhalten.

§ 3 - Vor dem 30. November jeden Jahres formuliert der Hohe Rat für Beschäftigung Empfehlungen zu den kollektiven Arbeitsabkommen auf intersektorieller oder sektorieller Ebene, die keine ausreichenden Beschäftigungsmaßnahmen enthalten. Auf der Grundlage dieser Empfehlungen kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die notwendigen angemessenen Maßnahmen ergreifen.

Diese Empfehlungen zielen darauf ab, die Entwicklung der Beschäftigung auf diejenige der drei Referenzmitgliedstaaten abzustimmen, damit zumindest die globale intersektorielle Beschäftigung erhalten bleibt.

[Art. 9 § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 56 Nr. 1 des G. vom 13. Februar 1998 (B.S. vom 19. Februar 1998); § 1 Abs. 3 eingefügt durch Art. 56 Nr. 1 des G. vom 13. Februar 1998 (B.S. vom 19. Februar 1998); § 1 Abs. 4 eingefügt durch Art. 56 Nr. 1 des G. vom 13. Februar 1998 (B.S. vom 19. Februar 1998); § 1 Abs. 5 eingefügt durch Art. 56 Nr. 1 des G. vom 13. Februar 1998 (B.S. vom 19. Februar 1998) und abgeändert durch Art. 3 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000); § 1 Abs. 6 eingefügt durch Art. 56 Nr. 1 des G. vom 13. Februar 1998 (B.S. vom 19. Februar 1998); § 1 Abs. 7 eingefügt durch Art. 56 Nr. 1 des G. vom 13. Februar 1998 (B.S. vom 19. Februar 1998); § 2 abgeändert durch Art. 56 Nr. 2 des G. vom 13. Februar 1998 (B.S. vom 19. Februar 1998)]

Art. 10 - Für die Berechnung der Lohnkostenentwicklung wird Folgendes nicht berücksichtigt:

1. die Gewinnbeteiligungen, so wie durch das Gesetz definiert,
2. die Erhöhungen der Lohnsumme, die aus der Zunahme der Anzahl der beschäftigten Personen in Vollzeitgleichwerten hervorgehen,
- [3. die Auszahlungen in bar oder in Aktien oder Anteilen zugunsten der Arbeitnehmer gemäß der Anwendung des Gesetzes vom 22. Mai 2001 über die Beteiligung der Arbeitnehmer an Kapital und Gewinn der Gesellschaften,]
- [3. die Beiträge, die im Rahmen der Altersversorgungsregelungen gezahlt werden, die die Bedingungen erfüllen, die in Titel II Kapitel II Abschnitt II des Gesetzes vom 28. April 2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit erwähnt sind,]

[4. die in Artikel 28 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die soziale Konzertierung erwähnten einmaligen Innovationsprämien.]

[Art. 10 einziger Absatz Nr. 3 eingefügt durch Art. 35 des G. vom 22. Mai 2001 (B.S. vom 9. Juni 2001); einziger Absatz zweite Nummer 3 eingefügt durch Art. 71 des G. vom 28. April 2003 (B.S. vom 15. Mai 2003); einziger Absatz Nr. 4 eingefügt durch Art. 30 des G. vom 3. Juli 2005 (B.S. vom 19. Juli 2005)]

KAPITEL IV — *Korrekturmechanismen*

Art. 11 - § 1 - Die in Artikel 6 erwähnten zweijährlichen intersektoriellen kollektiven Arbeitsabkommen sehen einen Korrekturmechanismus vor, der angewandt wird, wenn sich am Ende des ersten Jahres herausstellt, dass die Lohnkostenentwicklung in Belgien höher liegt als die Lohnkostenentwicklung in den Referenzmitgliedstaaten.

§ 2 - Die sektoriellen kollektiven Arbeitsabkommen sehen einen Korrekturmechanismus vor, der mit dem in § 1 erwähnten intersektoriellen Korrekturmechanismus im Zusammenhang steht und die dem betreffenden Sektor eigenen Merkmale berücksichtigt.

§ 3 - In Ermangelung eines in § 2 erwähnten Korrekturmechanismus auf sektorieller Ebene oder wenn dieser ineffizient ist, ist der in § 1 erwähnte intersektorielle Korrekturmechanismus anwendbar.

Art. 12 - § 1 - Die in Artikel 11 § 1 erwähnte Überschreitung der Lohnkostenentwicklung wird auf der Grundlage des in Artikel 5 erwähnten Fachberichts von den Sozialpartnern festgestellt.

§ 2 - Die Sozialpartner stellen die eventuelle Überschreitung spätestens am 30. November des ersten Jahres fest und wenden den in Artikel 11 § 2 oder gegebenenfalls § 1 erwähnten Korrekturmechanismus an.

In Ermangelung eines Konsenses zwischen den Sozialpartnern beruft die Regierung diese vor dem 31. Dezember des ersten Jahres zu einer Konzertierung ein und formuliert einen Vermittlungsvorschlag.

Art. 13 - § 1 - In Ermangelung eines Einverständnisses zwischen der Regierung und den Sozialpartnern innerhalb eines Monats nach der in Artikel 12 § 2 Absatz 2 erwähnten Einberufung der Sozialpartner kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Anwendung des in Artikel 11 § 2 oder gegebenenfalls § 1 erwähnten Korrekturmechanismus auferlegen, wobei die Lohnkostenentwicklung mindestens die Indexierung und die tabellenmäßigen Erhöhungen enthalten muss.

§ 2 - In Ermangelung eines in Artikel 11 § 1 oder § 2 erwähnten Korrekturmechanismus oder wenn dieser ineffizient ist, kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass auf der Grundlage des in Artikel 5 erwähnten Fachberichts eine Korrektur der Lohnkostenentwicklung auferlegen, wenn sich am Ende des ersten Jahres herausstellt, dass die Lohnkostenentwicklung in Belgien höher liegt als die Lohnkostenentwicklung in den Referenzmitgliedstaaten.

Ungeachtet der im vorhergehenden Absatz erwähnten Korrektur enthält die Marge immer mindestens die Indexierung und die tabellenmäßigen Erhöhungen.

§ 3 - Wenn die festgestellte Beschäftigungsentwicklung unter derjenigen der Referenzmitgliedstaaten liegt, nehmen die Regierung und die Sozialpartner in gegenseitiger Absprache Folgendes vor:

1. Sie untersuchen die Ursachen für diese Entwicklung und
2. ergreifen gegebenenfalls, jeweils für ihren Bereich, zusätzliche Maßnahmen.

Diese Absprache zielt darauf ab, die Entwicklung der Beschäftigung auf diejenige der drei Referenzmitgliedstaaten abzustimmen, damit zumindest die globale intersektorielle Beschäftigung erhalten bleibt.

KAPITEL V — *Ergänzende Bestimmungen*

Art. 14 - § 1 - Unter Berücksichtigung des in Artikel 4 erwähnten Berichts kann der König nach Stellungnahme des Hohen Rates für Beschäftigung durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Maßnahmen zur gleichwertigen Mäßigung der Einkommen der Selbständigen zugunsten der Investitionen in ihrem Unternehmen und zugunsten der Beschäftigung sowie Maßnahmen zur gleichwertigen Mäßigung der Einkommen der freien Berufe, der Dividenden, der Tantiemen, der Sozialleistungen, der Mietpreise und der anderen Einkommen ergreifen.

§ 2 - Verstöße gegen die aufgrund des vorliegenden Artikels festgelegten Bestimmungen werden mit einer administrativen Geldbuße geahndet, die die im Gesetz vom 30. Juni 1971 über die administrativen Geldbußen, die bei Verstößen gegen bestimmte Sozialgesetze zur Anwendung kommen, vorgesehenen Beträge nicht überschreiten darf. Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten für die Festlegung und die Eintreibung dieser Geldbuße.

KAPITEL VI — *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Art. 15 - Vorliegender Titel findet keine Anwendung auf die Bestimmungen des überberuflichen Abkommens 1995-1996.

Art. 16 - § 1 - Für das erste in Anwendung des vorliegenden Gesetzes abgeschlossene überberufliche Abkommen versteht man unter "tabellenmäßigen Erhöhungen" diejenigen, die vorgesehen sind in den vor dem 1. Mai 1996 abgeschlossenen kollektiven Arbeitsabkommen, die bei der Kanzlei des Dienstes der kollektiven Arbeitsbeziehungen des Ministeriums der Beschäftigung und der Arbeit hinterlegt worden sind.

§ 2 - Die Ausführung von Artikel 48 des vorliegenden Gesetzes kann nicht zur Zahlung der in Artikel 9 § 1 erwähnten administrativen Geldbuße führen.

Art. 17 - § 1 - Durch die in Anwendung der Artikel 7 § 2, 9 § 3 und 14 § 1 ergangenen Erlasse können die geltenden Gesetzesbestimmungen aufgehoben, ergänzt, abgeändert oder ersetzt werden.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Erlasse hören am Ende des siebten Monats nach ihrem Inkrafttreten auf, wirksam zu sein, wenn sie nicht vor diesem Datum durch Gesetz bestätigt worden sind.

§ 3 - Die im Sinne von § 2 durch Gesetz bestätigten Erlasse können nur durch Gesetz abgeändert, ergänzt, ersetzt oder aufgehoben werden.

Art. 18 - 21 - *[Aufhebungs- und Abänderungsbestimmungen]*

Art. 22 - Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Titels fest.

TITEL III — *Beschäftigungsförderung*KAPITEL I — *Vollzeitfrühpension*

Art. 23 - § 1 - In paritätischen Kommissionen oder Unterkommissionen können kollektive Arbeitsabkommen abgeschlossen werden, durch die die Einführung einer Regelung der vertraglichen Frühpension - so wie im Königlichen Erlass vom 7. Dezember 1992 über die Gewährung von Arbeitslosengeld bei vertraglicher Frühpension erwähnt - für entlassene Arbeitnehmer vorgesehen wird, die im Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 1997 fünfundfünfzig Jahre oder älter sind beziehungsweise die im Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 1998 sechsundfünfzig Jahre oder älter sind. Darüber hinaus müssen diese Arbeitnehmer während der

Laufzeit dieser kollektiven Arbeitsabkommen und zum Zeitpunkt der Beendigung ihres Arbeitsvertrags fünfundsünfzig beziehungsweise sechsundsünfzig Jahre alt sein. Sie müssen zum Zeitpunkt der Beendigung ihres Arbeitsvertrags dreiunddreißig Jahre berufliche Vergangenheit als Lohnempfänger im Sinne von Artikel 114 § 4 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit geltend machen können.

Zudem müssen diese Arbeitnehmer nachweisen können, dass sie zum Zeitpunkt der Beendigung ihres Arbeitsvertrags entweder mindestens zwanzig Jahre in einer Arbeitsregelung - so wie in Artikel 1 des am 23. März 1990 abgeschlossenen und durch Königlichen Erlass vom 10. Mai 1990 für allgemein verbindlich erklärten kollektiven Arbeitsabkommens Nr. 46 erwähnt - beschäftigt gewesen sind oder von einem der Paritätischen Kommission für das Bauwesen unterstehenden Arbeitgeber beschäftigt werden und über eine von einem Arbeitsarzt ausgestellte Bescheinigung verfügen, durch die bestätigt wird, dass der Arbeitnehmer unfähig ist, seine beruflichen Tätigkeiten weiterhin auszuüben.

§ 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels werden für die Berechnung der beruflichen Vergangenheit Arbeitstagen gleichgesetzt:

- der Zeitraum aktiven Dienstes als Milizpflichtiger und als Dienstverweigerer aus Gewissensgründen in Anwendung der belgischen Rechtsvorschriften,

- die Tage der Laufbahnunterbrechung gemäß den Bestimmungen des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 und Zeiträume, in denen der Arbeitnehmer seine Tätigkeit als Lohnempfänger unterbrochen hat, um ein Kind zu erziehen, das jünger als sechs Jahre ist. Diese Gleichsetzungen können insgesamt für höchstens drei Jahre berücksichtigt werden,

- die Tage, an denen der Arbeitnehmer seine Tätigkeit als Lohnempfänger unterbrochen hat, um ein zweites oder weiteres Kind zu erziehen, das jünger als sechs Jahre ist. Diese Gleichsetzungen können insgesamt für höchstens drei Jahre berücksichtigt werden,

- die Tage der Vollarbeitslosigkeit für höchstens fünf Jahre.

§ 3 - Der König kann die Bedingungen und Modalitäten zur Ausführung des vorliegenden Artikels bestimmen.

Art. 24 - [...]

[Art. 24 aufgehoben durch Art. 146 Nr. 7 des G. vom 27. Dezember 2006 (B.S. vom 28. Dezember 2006)]

KAPITEL II — *Halbzeitfrühpension*

Art. 25 - In Abweichung von den Artikeln 59 und 82 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge kann der König für die in Artikel 46 des Gesetzes vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen erwähnten älteren Arbeitnehmer die Möglichkeit vorsehen, die Kündigungsfrist oder den Zeitraum, der durch die Entlassungsschädigung abgedeckt ist, zu verkürzen, und dies in Abweichung von Artikel 46 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit mit Aufrechterhaltung des Anrechts auf Arbeitslosengeld. Von dieser Möglichkeit der Verkürzung der Kündigungsfrist oder des Zeitraums, der durch die Entlassungsschädigung abgedeckt ist, können Arbeitnehmer Gebrauch machen, die in vorliegendem Artikel erwähnt sind und sich in Anwendung des am 13. Juli 1993 im Nationalen Arbeitsrat abgeschlossenen und durch Königlichen Erlass vom 17. November 1993 für allgemein verbindlich erklärten KAA Nr. 55 oder in Anwendung eines im Nationalen Arbeitsrat abgeschlossenen KAA zur Änderung oder Ergänzung dieses KAA Nr. 55 in Halbzeitfrühpension befinden und zu einer Vollzeitfrühpension übergehen, so wie in einem KAA vorgesehen, das gemäß den Bestimmungen des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 7. Dezember 1992 über die Gewährung von Arbeitslosengeld bei vertraglicher Frühpension abgeschlossen worden ist.

Art. 26 - Für den Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 1998 können in Unternehmen und paritätischen Kommissionen oder Unterkommissionen kollektive Arbeitsabkommen abgeschlossen werden, durch die die Einführung einer Regelung der Halbzeitfrühpension - so wie in dem am 13. Juli 1993 im Nationalen Arbeitsrat abgeschlossenen und durch Königlichen Erlass vom 17. November 1993 für allgemein verbindlich erklärten kollektiven Arbeitsabkommen Nr. 55 erwähnt - für die in Artikel 46 des Gesetzes vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen erwähnten älteren Arbeitnehmer, die das Alter von fünfundsünfzig Jahren erreicht haben, vorgesehen wird, sofern das Unternehmen oder die paritätische Kommission oder Unterkommission für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1996 durch ein in Anwendung von Artikel 10 § 1 des Gesetzes vom 3. April 1995 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Maßnahmen abgeschlossenes kollektives Arbeitsabkommen gebunden ist.

Der König kann die Bedingungen und Modalitäten zur Ausführung des vorliegenden Artikels bestimmen.

KAPITEL III — *Einstellungsplan zur Förderung der Beschäftigung von Arbeitssuchenden*

Art. 27 - 28 - [Abänderungsbestimmungen]

KAPITEL IV — *Beschäftigungsabkommen*

Art. 29 - § 1 - [Vorliegendes Kapitel findet Anwendung auf die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, auf die das Gesetz vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen anwendbar ist, sofern diese Arbeitgeber während jedes der vier Quartale des Jahres 1996 Arbeitnehmer beschäftigt haben, die keine Arbeitnehmer, die hauptsächlich Haushaltsleistungen für ihren Arbeitgeber oder für seine Familie verrichten, und keine in Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnten Personen sind.

Gemäß vorliegendem Artikel versteht man unter "Personal beschäftigt haben": verpflichtet gewesen sein, für jedes der vier Quartale des Jahres 1996 dem LASS mindestens einen Arbeitstag zu melden, so wie in Artikel 24 des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnt, mit Ausnahme der Tage, die durch die in Artikel 19 § 2 Nr. 2 Buchstabe *a)*, *b)*, *d)* und *e)* dieses Erlasses erwähnten Entschädigungen abgedeckt sind.]

§ 2 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Anwendung des vorliegenden Kapitels auf die Behörden und die Arbeitgeber ausdehnen, auf die das Gesetz vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen anwendbar ist.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bedingungen und die Modalitäten bestimmen, gemäß denen im Rahmen der Anwendung des vorliegenden Kapitels die in Artikel 30 erwähnten Vorteile den im vorhergehenden Absatz erwähnten Arbeitgebern gewährt werden. Er kann auch die Kontrolle dieser Gewährung regeln.

[Art. 29 § 1 ersetzt durch Art. 26 des G. vom 13. Februar 1998 (B.S. vom 19. Februar 1998)]

Art. 30 - § 1 - [Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 35 haben die Arbeitgeber, die in Ausführung eines Beschäftigungsabkommens, das gemäß den Bestimmungen eines zu diesem Zweck im Nationalen Arbeitsrat abgeschlossenen kollektiven Arbeitsabkommens abgeschlossen worden ist, im Vergleich zu dem entsprechenden Quartal von 1996, wenn sie dem Landesamt für soziale Sicherheit angeschlossen sind, beziehungsweise im Vergleich zu dem entsprechenden Monat von 1996, wenn sie dem Nationalen Pensionsfonds für Bergarbeiter angeschlossen sind, einen Nettozuwachs der Anzahl Arbeitnehmer und darüber hinaus ein mindestens gleichwertiges Arbeitsvolumen aufweisen, für jeden nach dem 31. Dezember 1996 neu eingestellten Arbeitnehmer Anrecht auf eine Senkung der Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit um 37.500 Franken pro Quartal, wenn sie dem Landesamt für soziale Sicherheit angeschlossen sind, und um 12.500 Franken pro Monat, wenn sie dem Nationalen Pensionsfonds für Bergarbeiter angeschlossen sind. Wenn die Senkung um 37.500 Franken höher ist als der Betrag der in Artikel 38 §§ 3 Nrn. 1 bis 7 und 9 und *3bis* des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger erwähnten Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit, oder wenn die Senkung um 12.500 Franken höher ist als der Betrag der in Artikel 2 §§ 3 Nrn. 1 bis 5 und 7 und *3bis* des Erlassgesetzes vom 10. Januar 1945 über die soziale Sicherheit der Bergarbeiter und der ihnen gleichgestellten Personen, in Artikel 56 Nrn. 1 und 2 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten und in Artikel 59 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle erwähnten Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit, die für den zusätzlichen Arbeitnehmer geschuldet werden, wird der Betrag der Senkung auf den Betrag begrenzt, der einer vollständigen Befreiung von den vorerwähnten Arbeitgeberbeiträgen entspricht, die für diesen Arbeitnehmer geschuldet werden.]

§ 2 - Falls kein kollektives Arbeitsabkommen, wie in § 1 erwähnt, im Nationalen Arbeitsrat abgeschlossen wird, kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bedingungen festlegen, die die in § 1 erwähnten Beschäftigungsabkommen erfüllen müssen.

§ 3 - Die in § 1 erwähnten Vorteile können nur während der Gültigkeitsdauer des Beschäftigungsabkommens und spätestens bis zum 31. Dezember 1998 gewährt werden.

[Der Vorteil der in § 1 erwähnten Senkung der Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit muss spätestens am 30. Juni 1999 bei der mit der Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge beauftragten Einrichtung beantragt werden.]

§ 4 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, was unter gleichwertigem Arbeitsvolumen und unter Nettozuwachs der Anzahl Arbeitnehmer, so wie in § 1 erwähnt, zu verstehen ist.

Als neu eingestellter Arbeitnehmer wird jedoch nicht angesehen:

- der Arbeitnehmer, der im Rahmen des im vorerwähnten Gesetz vom 21. Dezember 1994 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen erwähnten Einstellungsplans eingestellt worden ist, während des Zeitraums der Senkung der Beiträge,

- der Arbeitnehmer, der im Rahmen der Bestimmungen von Titel III Kapitel VII des Programmgesetzes vom 30. Dezember 1988 eingestellt worden ist, während des Zeitraums der Befreiung von den Arbeitgeberbeiträgen,

- [der Arbeitnehmer, der aufgrund der Bestimmungen von Titel II Kapitel VIII des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung im Rahmen eines Erstbeschäftigungsabkommens eingestellt worden ist.]

Die im vorliegenden Artikel erwähnten Abkommen müssen bei der Kanzlei des Dienstes der kollektiven Arbeitsbeziehungen des Ministeriums der Beschäftigung und der Arbeit hinterlegt werden.

Die Senkung der Arbeitgeberbeiträge wird gewährt, sofern gemäß den vom König auf Vorschlag der Minister der Beschäftigung und der Arbeit und der sozialen Angelegenheiten festgelegten Modalitäten der Nachweis erbracht wird, dass seitens des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers die festgelegten Gewährungsbedingungen erfüllt sind.

[Art. 30 § 1 ersetzt durch Art. 183 des G. vom 22. Februar 1998 (B.S. vom 3. März 1998); § 3 Abs. 2 eingefügt durch Art. 32 des G. vom 13. Februar 1998 (B.S. vom 19. Februar 1998); § 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich ersetzt durch Art. 10 des G. vom 30. November 2001 (B.S. vom 29. Januar 2002)]

Art. 31 - Die in Artikel 30 § 1 erwähnten Arbeitgeber können die in Artikel 30 § 1 vorgesehenen Vorteile nur in Anspruch nehmen, sofern sie - entweder auf Ebene der paritätischen Kommission oder der paritätischen Unterkommission oder auf Ebene des Unternehmens - durch ein in Ausführung der und gemäß den Bestimmungen von Titel II des vorliegenden Gesetzes abgeschlossenes kollektives Arbeitsabkommen gebunden sind.

Art. 32 - [...]

[Art. 32 aufgehoben durch Art. 77 des G. vom 25. Januar 1999 (B.S. vom 6. Februar 1999)]

Art. 33 - Der König kann die Befugnisse der Kommission Unternehmenspläne, eingerichtet in Anwendung von Artikel 34 des Königlichen Erlasses vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes, so wie er durch das Gesetz vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen bestätigt worden ist, erweitern.

Art. 34 - Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels und seiner Ausführungs-erlasse wird von den vom König bestimmten Beamten durchgeführt.

Diese Beamten üben diese Überwachung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. November 1972 über die Arbeitsinspektion aus.

Art. 35 - Wenn festgestellt wird, dass in Anwendung des vorliegenden Kapitels abgeschlossene Beschäftigungs-abkommen nicht eingehalten werden oder dass der Nettozuwachs der Anzahl Arbeitnehmer [die Folge der Übernahme oder der Fusion eines oder mehrerer Arbeitgeber oder der Übertragung von Personal ist, die für den übertragenden Arbeitgeber zu einer Verringerung des Arbeitsvolumens im Vergleich zum Quartal, das der Übertragung vorangeht, geführt hat,] wird der Arbeitgeber verpflichtet sein, die Gesamtheit oder einen Teil der unrechtmäßig erhaltenen Vorteile zurückzuzahlen.

[...]

[Art. 35 abgeändert durch Art. 29 § 1 des G. vom 13. Februar 1998 (B.S. vom 19. Februar 1998); früherer Absatz 2 widerrufen durch Art. 29 § 2 des G. vom 13. Februar 1998 (B.S. vom 19. Februar 1998)]

Art. 36 - Ein Arbeitgeber, der in den Genuss der in Artikel 30 § 1 erwähnten Senkung kommt, kann für denselben Arbeitnehmer und während desselben Zeitraums nicht in den Genuss der in Artikel 36 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes erwähnten Senkung oder der in Artikel 61 des vorerwähnten Gesetzes vom 21. Dezember 1994 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen erwähnten Befreiung kommen.

Ein Arbeitgeber, der in den Genuss der in Artikel 30 § 1 erwähnten Senkung kommt, kann gegebenenfalls für denselben Arbeitnehmer und während desselben Zeitraums in den Genuss der Senkung kommen, die vorgesehen ist durch:

1. die Bestimmungen von Artikel 35 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger,
2. die Bestimmungen des Königlichen Erlasses Nr. 483 vom 22. Dezember 1986 zur Senkung der Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit bei der Einstellung von Hausangestellten,
3. die Bestimmungen des Königlichen Erlasses Nr. 495 vom 31. Dezember 1986 zur Einführung eines Systems zur Verbindung von Arbeit und Ausbildung für Jugendliche zwischen 18 und 25 Jahren und zur zeitweiligen Herabsetzung der für diese Jugendlichen geschuldeten Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit,
4. die Bestimmungen des Königlichen Erlasses Nr. 499 vom 31. Dezember 1986 zur Regelung der sozialen Sicherheit bestimmter benachteiligter Jugendlicher,
5. [...],
6. die Bestimmungen von Kapitel IV des Gesetzes vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Maßnahmen zur Ausführung des Mehrjahresplanes für Arbeitsbeschaffung.

Die gleichzeitige Anwendung der verschiedenen Senkungen kann nie zur Folge haben, dass ein Arbeitgeber für denselben Arbeitnehmer für das betreffende Quartal in den Genuss einer Senkung der Arbeitgeberbeiträge kommt, die höher ist als der Betrag der Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit, die in Artikel 38 § 3 Nr. 1 bis 7 und 9 und § 3bis des vorerwähnten Gesetzes vom 29. Juni 1981, abgeändert durch das Gesetz vom 29. April 1996 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, erwähnt sind.

[Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 aufgehoben durch Art. 26 des G. vom 26. März 1999 (B.S. vom 1. April 1999)]

KAPITEL V — Berechnung auf Jahresbasis

Art. 37 - 42 - [Abänderungsbestimmungen]

KAPITEL VI — Teilzeitarbeit

Art. 43 - 45 - [Abänderungsbestimmungen]

KAPITEL VII — Leiharbeit

Art. 46 - 47 - [Abänderungsbestimmungen]

KAPITEL VIII — Arbeitszeitverkürzung

Art. 48 - [...]

[Art. 48 aufgehoben durch Art. 3 des G. vom 10. August 2001 (B.S. vom 15. September 2001)]

KAPITEL IX — Maßnahmen in Bezug auf den nichtkommerziellen Sektor

Art. 49 - [...]

[Art. 49 aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 6. Dezember 1996 (B.S. vom 24. Dezember 1996)]

Art. 50 - [Abänderungsbestimmung]

KAPITEL X — Allgemeine Bestimmungen

Art. 51 - Die Kapitel V bis VII treten an dem vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. Mai 1997 in Kraft.